



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

06. Jahrgang

Freitag, den 21. Mai 2021

Nr. 05/2021

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG für Herrn Philipp Bergau, letzte bekannte Anschrift: Nogatstraße 14 bei Hähnel Hinterhs E, 12051 Berlin Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) „Mückendorf“, Verfahrensnummer 1001 R - Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch Auslegung seiner Bestandteile Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2019/2020 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2020/2021 Seite 3
- Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2020/2021 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 17.06.2021 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 27.05.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 17.06.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 06.09.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 09.09.2021 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahldorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.06.21, Erscheinung: 18.06.21

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Ausgänge in den amtlichen Bekanntmachungskästen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“. Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Am 06.05.2021 wurde folgender **nichtöffentlicher Eilbeschluss** gefasst:

VV 21/016Eil Eilbeschluss zwecks Vergabe von Dienstleistungen zur Unterstützung der Jahresabschlussprüfung und des Beteiligungsmanagements/Controllings mit einem Wert von voraussichtlich 34.000,00 € netto

Im **nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 22.04.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-----------|---|
| EB 21/031 | Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser im Ortsteil Mückendorf |
| EB 21/033 | Beschluss zur Genehmigung zum Bau einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser im Ortsteil Horstwalde |
| EB 21/034 | Beschluss zur Genehmigung zum Bau einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser im Ortsteil Horstwalde |
| EB 21/035 | Rücknahme des Beschlusses für den Bau einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser im Ortsteil Baruth/Mark |
| EB 21/036 | Rücknahme des Beschlusses für den Bau einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser im Ortsteil Baruth/Mark |
| EB 21/037 | Rücknahme des Beschlusses für den Bau einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser im Ortsteil Baruth/Mark |
| EB 21/038 | Rücknahme des Beschlusses für den Bau einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser im Ortsteil Baruth/Mark |
| EB 21/039 | Rücknahme des Beschlusses für den Bau einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser im Ortsteil Baruth/Mark |

Im Übrigen wurden im April/Mai 2021 bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 07.05.2021

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. zustellende Behörde: | Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark |
| 2. öffentliche Zustellung für: | Herr Philipp Bergau |
| 3. letzte bekannte Anschrift: | Nogatstraße 14 bei Hähnel Hinterhs E 12051 Berlin |
| 4. Bescheidart: | Abgabenbescheid/Endabrechnung zum 31.12.2020 |
| 5. Bescheid-Nr. / Datum: | RV00120991915 vom 29.04.2021 |
| 6. Stelle der Einsichtnahme: | Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung |

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch

gez. Peter Illk
Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Mückendorf“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) „Mückendorf“, Verfahrensnummer 1001 R

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens „Mückendorf“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

07.06.2021 und am 08.06.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie am 10.06.2021, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:30 Uhr, im Versammlungsraum (Sitzungssaal) der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 0331/7042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist **erforderlich**. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

17.06.2021 in der Zeit von von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Versammlungsraum (Sitzungssaal) der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 0331/7042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist **erforderlich**. Bitte bringen Sie zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Mückendorf“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam**

erhoben werden.

Baruth/Mark, den 04.05.2021

gez.
Matthias Jahn
Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2019/2020 und des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2020/2021

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz hat in ihrer Sitzung am 08.04.2021 unter anderem die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2019/2020.
8. Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2019/2020.
9. Beschluss zur Festsetzung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2020/2021 auf 11,00 €/ ha.

Baruth/Mark, den 09.04.2021

gez. M. Wache
Vorsitzender des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft
Groß Ziescht/Kemnitz

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2020/2021

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 15.04.2021 u.a. den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„6. Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaftsversammlung Baruth/ Klein Ziescht beschließt, den Reinertrag für das Jagdjahr 2020/2021 auf **4,00 €/ha** festzusetzen.“

Baruth/Mark, den 16.04.2021

gez. P. Ilk
Notjagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht

Hinweis: Soweit noch nicht geschehen, werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf aufgefordert, ihre **Kontoverbindung** an die nachfolgend genannte Adresse zu übersenden, damit der Reinertrag zeitnah ausgekehrt werden kann:

**Stadt Baruth/Mark
Hauptamt - Herr Linke -
Ernst- Thälmann- Platz 4
15837 Baruth/Mark**

**Öffentliche Bekanntmachung des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau

Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,

E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der Zeit vom 28. Juni 2021 bis 28. Februar 2022 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,00 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 – 440 518; Fax: 035365 – 440 519
E-Mail: info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 5. Mai 2021

gez. A. Claus
Geschäftsführer

gez. S. Bader
Verbandsvorsteher